



Benützungsreglement für Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen (vom 25. September 2007)

A ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinde Ziefen stellt natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und Gemeinschaften aus Ziefen auf Gesuch hin die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen zur Verfügung.

§ 2 Einheimische Benützer

Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten für die internen Vereins- oder Gruppenaktivitäten ist **zwecks Förderung des Vereinslebens grundsätzlich gebührenfrei**.

§ 3 Gebührenfreie Anlässe

Die Benützung der Räumlichkeiten ist in folgenden Fällen **gebührenfrei**:

- 1 Bei regelmässigen Treffen der Vereine und Gruppen mit internen Leitern und Referenten.
- 2 Wenn das Honorar für die Kursleitung aus der Vereinskasse finanziert wird und kein Eintritt/Kursgeld erhoben wird.
- 3 Wenn die Kursleitung kein Honorar bezieht aber Eintritt/Kursgeld erhoben wird und die Einnahmen in die Vereinskasse fliessen.
- 4 Für die Durchführung von gebührenpflichtigen Anlässen erhalten Vereine/Gruppen (nicht aber Untersektionen) eine Gebührengutschrift pro Jahr gemäss Anhang 1.

§ 4 Gebührenpflichtige Anlässe

Die Benützung der Räumlichkeiten ist in folgenden Fällen **gebührenpflichtig**:

- 1 Wenn Kursgeld/Eintritt erhoben wird und die Kursleitung/ReferentIn ein Honorar bezieht, legt der Gemeinderat die Gebühr gemäss Anhang 1 fest.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Anlässen auf Gesuch hin eine Ermässigung der Benützungsgebühr gewähren.

§ 5 Jährliche Raumbesetzungssitzung für regelmässige Benützungen

- 1 Jeweils im Oktober findet die Raumbesetzungssitzung für die ordentlichen Benützungen statt.
- 2 Besetzungswünsche müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.
- 3 Die schriftlich eingereichten Raumbesetzungswünsche werden an der Raumbesetzungssitzung definitiv festgelegt.
- 4 Der schriftlich eingereichte Raumbesetzungswunsch wird nur bei Teilnahme an der Raumbesetzungssitzung berücksichtigt.
- 5 Bei der Raumbesetzung hat das Wohnheitsrecht Vorrang.
- 6 Will ein Verein/eine Gruppe einen bereits anderweitig zugeteilten Raum benutzen, so muss dies mit dem entsprechenden Benutzer bzw. der entsprechenden Benutzerin direkt abgesprochen und anschliessend von der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.



§ 6 Unregelmässige Raumebelegung – Benützungsgesuche

Gesuche für unregelmässige Benützungen (Versammlungen, private Veranstaltungen, Anlässe), welche nicht an der ordentlichen Raumebelegungssitzung behandelt worden sind, sind mittels speziellen Benützungsgesuchsformulars zuhanden des Gemeinderates mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Ausnahme: Benützung des Gemeindehauses (§ 35, 36).

§ 7 Auswärtige Benützer

Die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Ziefen werden nicht an auswärtige Benützer vermietet.

§ 8 Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen

siehe Anhang 2

§ 9 Terminkalender

Die Gemeindeverwaltung führt einen Terminkalender über sämtliche Anlässe.

§ 10 Reservation

Neben den ordentlichen Raumebelegungen wird grundsätzlich nur ein Anlass pro Tag bewilligt.

§ 11 Annullierung

Für Absagen bis 7 Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsgebühr und für Absagen unter 7 Tagen die volle Gebühr gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 12 Reinigung/Unterhalt

Während der Dauer von Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten können die Räumlichkeiten nicht benützt werden.

§ 13 Aufsicht

- ¹ Ein vom Verein/Gruppe oder Veranstalter bestimmte Person resp. ihre Stellvertretung ist dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich.
- ² Bei Schulklassen ist die Lehrerschaft Aufsichtsperson.

§ 14 Haftung

- ¹ Für fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher.
- ² Falls dieser nicht ermittelt werden kann, ist der Veranstalter haftbar.
- ³ Eventuelle Schäden oder Mängel sind umgehend dem diensthabenden Personal zu melden.
- ⁴ Für Schäden gemäss Ziffer 1 und 2 ist jede Haftung der Einwohnergemeinde Ziefen auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.



§ 15 Sorgfaltspflicht

- 1 Den Weisungen des diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.
- 2 Die vom Veranstalter bestimmte Person ist zur Sorgfalt verpflichtet.
- 3 Die vom Veranstalter bestimmte Person ist für das Löschen der Lichter und die Schliessung der Räume verantwortlich.

§ 16 Reinigung der Räume und des Inventars

- 1 Die Reinigung der Räume und des Inventars erfolgt durch den Veranstalter selbst oder gegen Verrechnung gemäss Anhang 1.
- 2 Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, wenn sie durch das diensthabende Personal gereinigt werden müssen.

§ 17 Übergabe/Abnahme

- 1 Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten ist obligatorisch.
- 2 Die dafür zur Verfügung stehende Zeit ist im Anhang 1 festgelegt.
- 3 Jeglicher weiterer Zeitaufwand des diensthabenden Personals wird gemäss Rapport in Rechnung gestellt (Anhang 1).

§ 18 Pikettdienst

- 1 Ein Pikettdienst des zuständigen Personals steht dem Veranstalter auf Wunsch zur Verfügung.
- 2 Die Buchung des Pikettdienstes (Gebühr gemäss Anhang 1) muss gleichzeitig mit der Reservation der Räumlichkeiten erfolgen.
- 3 Wird der Pikettdienst in Anspruch genommen, wird jeglicher Zeitaufwand des diensthabenden Personals gemäss Rapport in Rechnung gestellt (Anhang 1).

§ 19 Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen

- 1 Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen (ab 24.00 Uhr) müssen durch den Veranstalter zwecks Bewilligung zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden.
- 2 Massgebend sind das Kant. Gastgewerbegesetz, sowie die Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

§ 20 Nachtruhe

- 1 Nach 22.00 Uhr ist ausserhalb der Räumlichkeiten die Nachtruhe einzuhalten.
- 2 Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.



§ 21 Schlüssel

- 1 Für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen erhalten die regelmässigen Benützer einen Schlüssel.
- 2 Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennen diese die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- 3 Verlorene Schlüssel werden durch die Gemeinde gegen Verrechnung des Aufwands und gegen eine Gebühr ersetzt.
- 4 Die Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt.
- 5 Bei grösseren Anlässen kann in der Woche vor der Veranstaltung ein Festschlüssel auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

§ 22 Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

§ 23 Publikumsgarderobe

- 1 Die Publikumsgarderobe steht jedem Veranstalter zur Verfügung.
- 2 Für die Garderobe kann keine Haftung übernommen werden.

§ 24 Vorbereitung

Bei grösseren Anlässen ist das frühzeitige Vorbereiten nach Absprache mit dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 25 Abfallbeseitigung

- 1 Die Abfallbeseitigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
- 2 Anderenfalls wird der dafür benötigte Zeitaufwand durch das diensthabende Personal gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 26 Parkplätze, Ordnungsdienst

- 1 Parkplätze stehen beim Gemeindehaus, Eischulhaus und bei der Kirche zur Verfügung.
- 2 Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelung und Parkordnung verantwortlich. Der zuständige Gemeinderat ist zu kontaktieren.



B BESONDERES

• Mehrzweckhalle und kleine Turnhalle

§ 27 Turngeräte

Sämtliche Turngeräte stehen den Vereinen/Gruppen gebührenfrei zur Verfügung.

§ 28 Garderobe/Duschen

- ¹ Die Benützung der Garderoben und Duschen ist inbegriffen.
- ² Sie sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

§ 29 Möblierung

- ¹ Für das Aufstellen und Wegräumen der Turngeräte, des Mobiliars und sämtlicher Materialien ist der Veranstalter zuständig.
- ² Die Turnhallen müssen in der Regel am nächst folgenden Schultag wieder für den Turnbetrieb zur Verfügung stehen.

§ 30 Küche

Inventar und Küche sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

§ 31 Bühne

- ¹ Für die Bedienung sämtlicher Bühneneinrichtungen ist das diensthabende Personal (Bühnenmeister) zuständig.
- ² Vereine, welche die Bühne regelmässig benützen, können eine/n Verantwortliche/n bestimmen, der/die nach einmaliger Instruktion durch das diensthabende Personal (Bühnenmeister) die Bühneneinrichtungen selbständig bedienen kann.

• Sportplatz und Rasenspielfeld

§ 32 Zweck

- ¹ Der Sportplatz und das Rasenspielfeld dienen der regelmässigen Benützung durch die Schule und Vereine/Gemeinschaften.
- ² Für Anlässe stellt der Gemeinderat den Sportplatz und das Rasenspielfeld nach Absprache zur Verfügung.

• Mehrzweckraum

§ 33 Möblierung

- ¹ Für das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars und sämtlicher Materialien ist der Veranstalter zuständig.
- ² Die angetroffene Mobiliargruppierung ist wieder herzustellen.



§ 34 Küche

Inventar und Küche sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

- **Sitzungszimmer Gemeindehaus**

§ 35 Zweck*

Diese Räume dienen Einwohnerinnen und Einwohnern, Ziefner Vereinen, Behörden und Kommissionen als Sitzungsräume.

§ 36 Benützungplan, Terminkalender

- ¹ Die Benützung wird auf den jeweiligen Terminkalendern von den Benützern selbst eingetragen.
- ² Ein eventueller Abtausch ist unter den Vereinen/Gruppen selbst zu organisieren.

- **Festgarnituren**

§ 37 Ausleihe

- ¹ Die Garnituren werden nach Absprache (mind. 7 Tage im Voraus) mit dem Gemeindegewegmacher auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt.
- ² Das Abholen und Zurückbringen der Garnituren erfolgt durch den Veranstalter. Jeglicher weiterer Zeitaufwand des diensthabenden Personals wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

- **Schützenhaus**

§ 38 Vermietung

Die Vermietung des Schützenhauses erfolgt durch die Schützengesellschaft Ziefen.

- **Gewölbekeller***

§ 38a Vermietung

Die Vermietung des Gewölbekellers erfolgt durch die Betreiber des Gewölbekellers.



C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Zuwiderhandlungen

- ¹ Bei Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement behält sich der Gemeinderat vor, den Fehlbaren die Benützung zeitweise oder ganz zu untersagen.
- ² Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat eine Busse gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement aussprechen.

§ 40 Ausnahmen

- ¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat nach Absprache mit den regelmässigen Benützern die entsprechenden Räumlichkeiten auch anderen Organisationen an üblicherweise reservierten Tagen zur Verfügung stellen.
- ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten.
- ³ Der Gemeinderat kann Benützungsgesuche ablehnen und Anlässe untersagen.

§ 41 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Benützungsgreglement für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen vom 26. November 1999 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

Dieses Benützungsgreglement tritt nach Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2007 per 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemeinderat Ziefen

sig. Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

sig. Beat Thommen
Gemeindevorwalter